



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 16. Änderung**

**hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

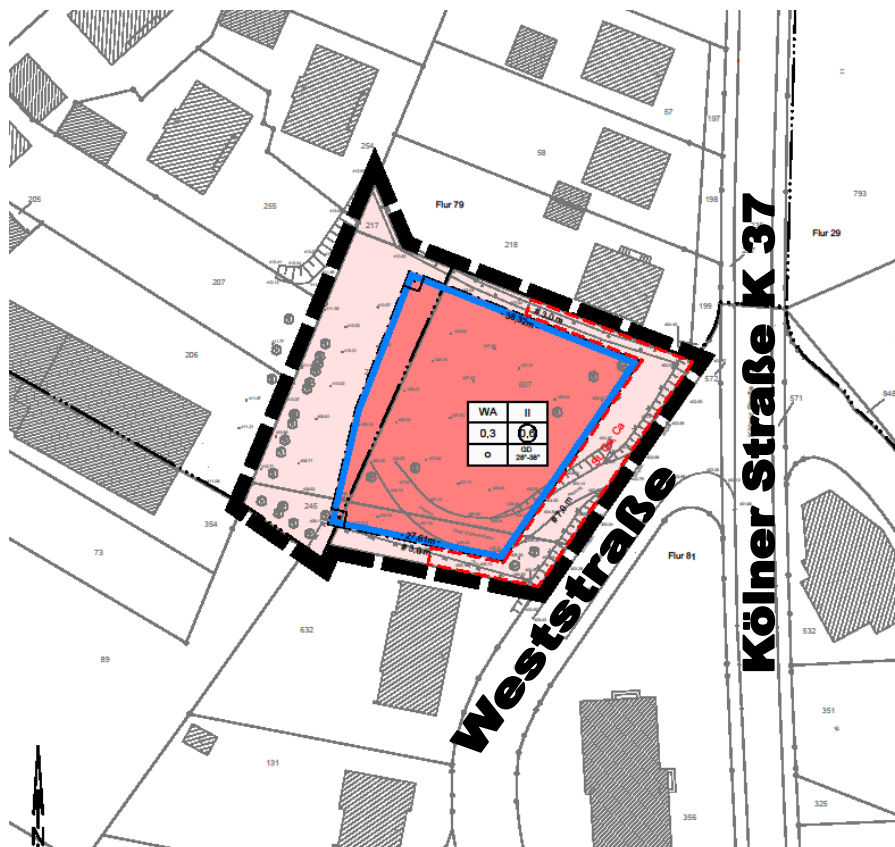
Der Rat der Stadt Halver hat 04.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 16. Änderung, gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung vom 29.01.2019 sowie Fachbeiträge beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau (Bau von 2 Mehrfamilienhäusern mit insg. 12 - 16 Mietwohnungen). Die Wohnungen werden barrierefrei und altengerecht hergestellt.

Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung, da er aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2, 16. Änderung liegt an der Weststraße und erfasst die Grundstücke Flur 79, Flurstücke 217, 244 und 245 sowie Flur 81, Flurstücke 607 und 631 (s. Planausschnitt).

#### Planbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 16. Änderung, die Begründung vom 29.01.2019 die zusammenfassende Erklärung sowie folgende Fachbeiträge

Art der vorhandenen Information	Urheber	Fachbeitrag
Fachplanung	• Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn	Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1 vom 26.08.2018
Fachplanung	• ACCON GmbH, Köln	Schalltechnische Untersuchung vom 22.10.2018

können im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 45, Zimmer 10, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 16. Änderung, mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### **HINWEISE**

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 12.03.2019

Der Bürgermeister  
gez. Michael Brosch